



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

45.2

Nr.

RPA/Ag/me
f:\ag\laufen2

Bern, 7. Juni 1993

Laufen

Geringfügige Aenderung der Ueberbauungsordnung Nr. 10 "Bleiholle"
(Ueberbauungsvorschriften)
Genehmigung

1. Die vom Gemeinderat von Laufen am 22.03.1993 beschlossene geringfügige Aenderung wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist vom 30.03.1993 bis zum 20.04.1993 keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten geringfügigen Aenderung

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten geringfügigen Aenderung ist für das Amtsassiv bestimmt.

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION

Die Direktorin

D. Schaer-Born
Regierungsrätin

GSA/1+1 RPA/6+3 Ex.



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Fl/Mm/sk

Bern, 14. Januar 1988

Ue 45.1

Laufen:

Abänderung der Ueberbauungsordnung Nr. 10 "Bleiholle"; Erweiterung des Wirkungsbereichs, Erhöhung der BGF für das Baufeld 4 und Herabsetzung der BGF für die Baufelder 5-6; Geringfügige Änderungen nach Art. 122 BauV

1. Die vom Gemeinderat am 30. November 1987 beschlossene Abänderung der Ueberbauungsordnung Nr. 10 "Bleiholle" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die betroffenen Grundeigentümer mit der Abänderung einverstanden sind.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Abänderung der Ueberbauungsordnung.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Abänderung der Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

WEA/1+1 Ex.

RPA/6+2 Ex.



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 520 RPA/F1/Mm/sk

Bern, 29. Juli 1987

Ue 45

Laufen: Ueberbauungsordnung Nr. 10 "Bleiholle"

1. Die von der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 1987 beschlossene Ueberbauungsordnung Nr. 10 "Bleiholle" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache der [REDACTED] Parz. Nr. [REDACTED], vom 7. Mai 1987 wurde anlässlich der Einspracheverhandlung vom 14. Mai 1987 zurückgezogen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnung.
 - der Einsprecherin

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor i.V.

Regierungsrat

WEA/3+1 Ex. TBA/2 RPA/6+2 Ex.